

§ 1 Name und Sitz

Der Förderverein für die Gesamtschule Dortmund-Brünninghausen e.V....(Körperschaft) mit Sitz in Dortmund verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige - ~~mildtätige~~ - ~~kirchliche~~ – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung. Förderung der Jugendhilfe § 52 Nr.4 AO und der Erziehung § 52 Nr.7 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere Förderung von Schülern aus bedürftigen Familien, die Unterstützung von kulturellen, sozialen und sportlichen Aktivitäten der Schüler sowie durch die Finanzierung von Veranstaltungen und Anschaffungen, soweit dafür Etatmittel des Schulträgers nicht zur Verfügung stehen.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Verbot der Vergünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an - die Stadt Dortmund, zur Verfügung des Schulverwaltungsamtes (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt als ordentliches oder förderndes Mitglied.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die an der Arbeit der Schule interessiert sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung herbeigeführt, über die der Vorstand endgültig entscheidet.
3. Die Eigenschaft als förderndes Mitglied können im Einvernehmen mit dem Vorstand sowohl natürliche als auch juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts erwerben. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung, über die der Vorstand entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretend Vorsitzenden, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter.

Der jeweilige Leiter der Schule, der Schülerbeauftragte und der Beauftragte des Kollegiums gehören dem Vorstand beratend an. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig

Der Vorstand leitet im Einzelnen die sich aus § 2 der Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel. Der Vorstand kann nur bis zur Höhe des vorhandenen Vereinsvermögens verfügen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Im Falle einer Verhinderung wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Schriftführer hat über die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnendes Beschlussprotokoll abzufassen.

Der Schatzmeister führt die Vermögensverwaltung des Vereins und die laufenden Kassengeschäfte.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung hat durch den Vorsitzenden 10 Tage vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende jederzeit in gleicher Form einberufen. Sie muss von dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder mit schriftlichem Antrag an den Vorstand dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat

1. den Jahresbericht und die Rechnungslage entgegenzunehmen,
2. den Vorstand zu entlasten
3. den Vorstand zu wählen
4. aus ihrer Reihe zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen
5. die Höhe des Vereinsbeitrages zu beschließen.

Im Übrigen soll die Mitgliederversammlung Anregungen für die Arbeit des Vereins geben. Für die Beschlussfassung ist einfache Mehrheit erforderlich.

§ 13 Satzungsänderung

Anträge zur Satzungsänderung können vom Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder an den Vorstand muss dieser die beantragte Satzungsänderung auf die Tagesordnung setzen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.



§ 14 Gewinne und Verwaltungsabgaben

1. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 15 Haftung des Vereins

Der Verein haftet für Rechtsverbindlichkeiten jeweils nur mit dem Vereinsvermögen. Eine weitere Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.